

**Geschäftsordnung für die Beirätekonferenz der Stadtgemeinde Bremen
in der 21. Wahlperiode**

§ 1 Konstituierung der Beirätekonferenz

(1) Die Senatskanzlei bittet die Ortsämter in der konstituierenden Sitzung der Beiräte einen Beschluss über die Einrichtung einer Beirätekonferenz herbeizuführen. Die Senatskanzlei lädt zur konstituierenden Sitzung der Beirätekonferenz spätestens vier Wochen nach Vorliegen der erforderlichen Anzahl von Beschlüssen der Beiräte ein. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. Die Einladung ergeht an die Beiratssprecherinnen und Beiratsprecher. Die Ortsamtsleitungen erhalten die Einladung zur Kenntnis. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise sicherzustellen.

(2) Die konstituierende Sitzung der Beirätekonferenz wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Senatskanzlei geleitet.

§ 2 Zusammensetzung der Beirätekonferenz und Geschäftsführung

(1) Die Beiräte werden grundsätzlich durch die Beiratssprecherinnen oder Beiratsprecher, im Verhinderungsfall durch die stellvertretenden Beiratssprecherinnen oder Beiratsprecher vertreten. Sollte auch diese verhindert sein, entscheidet der Beirat selbst über eine Vertretung.

(2) Die von den Beiräten in die Beirätekonferenz entsandten Vertreterinnen und Vertreter sind die stimmberechtigten Mitglieder der Beirätekonferenz. Die Vertreterin oder der Vertreter der Seniorenvertretung sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter stellvertretend für alle Jugendbeiräte sind ebenfalls stimmberechtigt. Die Beiratsvertreterinnen und Vertreter, die Vertreterin oder der Vertreter der Seniorenvertretung sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendbeiräte informieren ihre Organe umgehend über Sitzungstermine, Tagesordnungen und Sitzungsbeschlüsse.

(3) Die von der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) entsandten Mitglieder sind ständige Gäste der Beirätekonferenz.

(4) Die Beirätekonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Gremium, das aus der Sprecherin oder dem Sprecher der Beirätekonferenz und zwei stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprechern besteht. Das Sprechergremium vertritt die Beirätekonferenz nach außen.

(5) Die Geschäftsführung der Beirätekonferenz wird durch die Senatskanzlei in Absprache mit dem Sprechergremium wahrgenommen.

§ 3 Aufgaben der Beirätekonferenz

(1) Die Beirätekonferenz koordiniert die Interessen aller Beiräte. In diesem Zusammenhang berät und beschließt sie über Fragen der Zusammenarbeit der Beiräte miteinander sowie über Zusammenarbeit, Planung und Abstimmung mit öffentlichen Stellen sowie über Verfahren zur Bürgerbeteiligung. Die Beirätekonferenz berät und beschließt in diesem Zusammenhang

darüber hinaus auch über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, sofern diese für mindestens drei Beiräte von Belang sind.

Die Beschlüsse der Beirätekonzferenz können jedoch keine Beschlüsse einzelner Beiräte aufheben oder ersetzen und sind damit für die Beiräte nicht bindend.

(2) Die Beirätekonzferenz arbeitet mit dem Senat, mit der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen sowie mit den Deputationen eng zusammen.

Die Beirätekonzferenz kann diese durch Beschluss bitten, Themen zu behandeln und den zuständigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Beirätekonzferenz bittet den Senat, jeweils ein Senatsmitglied in die Sitzung der Beirätekonzferenz zu entsenden, um die Präsenz des Senats zu gewährleisten.

(3) Die Beirätekonzferenz gibt sich in ihrer ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder der Beirätekonzferenz. Diese müssen vier Wochen vor der geplanten Änderung unter Mitteilung des Sitzungstermins den Mitgliedern der Beirätekonzferenz angekündigt werden.

§ 4 Sitzungen und Einladungen

(1) Die Beirätekonzferenz tagt in der Regel viermal jährlich. Die Termine werden vorab festgelegt. Zu einer außerordentlichen Beirätekonzferenz wird eingeladen, wenn mindestens fünf Beiräte, die Beirätekonzferenz oder das Sprechergremium dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Die Einladung zur Beirätekonzferenz erfolgt durch die Geschäftsführung. Sie wird den Mitgliedern der Beirätekonzferenz und den Beiratssprecherinnen oder den Beiratssprechern, sowie den Ortsämtern und entsandten Mitgliedern der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) in der Regel zwei, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin übersandt. Die Einladungen zur Beirätekonzferenz werden zur Information über die Ortsämter und die Bürgerschaftskanzlei an alle Beiratsmitglieder und die Bürgerschaftsabgeordneten (Stadtbürgerschaft) versandt. In geeigneter Weise ist durch die Geschäftsführung die Unterrichtung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

(3) Die Geschäftsführung erstellt die Tagesordnung in Abstimmung mit dem Sprechergremium. Anträge zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie im Aufgabenbereich der Beirätekonzferenz liegen und der Geschäftsführung oder dem Sprechergremium zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen. Wenn ein Fünftel der Vertreter der Beiräte es beantragt, ist ein Thema auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Die Versendung der Tagesordnung erfolgt durch die Geschäftsführung spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.

§ 5 Sitzungsleitung und Protokollführung

(1) Die Sitzungsleitung der Beirätekonzferenz übernimmt ein Mitglied des Sprechergremiums, sofern die Beirätekonzferenz Nichts anderes beschließt.

(2) Die Geschäftsführung der Beirätekonzferenz erstellt über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Beirätekonzferenz spätestens vier Wochen nach der Sitzung übersandt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen Einwendungen erhoben werden.

Die Protokolle der Beirätekonzferenz werden nach Genehmigung zur Information über die Ortsämter an die Beiräte versandt, ebenso an die Ortsämter und die Bürgerschaftsabgeordneten (Stadtbürgerschaft).

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Beirätekonzferenz sind öffentlich und finden in barrierefreien Räumen statt. Liegen zwingende Gründe vor, kann die Beirätekonzferenz in Einzelfällen abweichend beschließen.

(2) Die Beirätekonzferenz ist berechtigt, die öffentlichen Sitzungen zu unterbrechen und nicht öffentlich fortzusetzen oder eine nicht öffentliche Sitzung anzuberaumen, wenn es eine Beiratsvertreterin oder ein Beiratsvertreter beantragt. Über diesen Antrag entscheidet die Beirätekonzferenz unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(3) Vorgänge, die vertrauliche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder öffentliche Belange betreffen, die eine vertrauliche Behandlung zwingend erfordern, sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. In öffentlichen Sitzungen der Beirätekonzferenz dürfen Beiratsmitglieder, Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter und Sachverständige personenbezogene Daten nur in einer Form bekannt geben, die der anwesenden Öffentlichkeit keine Zuordnung zu einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person ermöglicht, es sei denn, die betroffene Person hat in die Bekanntgabe eingewilligt. Abweichend hiervon können bei der Behandlung von Bauverfahren von besonderem öffentlichem Interesse in öffentlichen Sitzungen Angaben zur Lage von Grundstücken und Bauvorhaben, wie die Flurstücksbezeichnung oder die Adresse, gemacht werden, wenn dies für die Erörterung der Angelegenheit notwendig ist und hierdurch keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit droht. Unter den gleichen Voraussetzungen können Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung sowie Büroanschrift von Personen, die an einem Bauverfahren ausschließlich in dienstlicher oder beruflicher Funktion beteiligt sind, genannt werden.

§ 7 Rede- und Antragsrecht

Alle Mitglieder der Beirätekonzferenz haben Rede- und Antragsrecht. Auf Beschluss der Beirätekonzferenz kann der Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung das Rederecht erteilt werden. Rederecht in der Beirätekonzferenz haben außerdem alle Beiratsmitglieder, alle Mitglieder der Jugendbeiräte und die ständigen Gäste. Eine Begrenzung der Redezeit ist durch die Sitzungsleitung möglich.

§ 8 Beschlussfassung durch die Beirätekonzferenz

(1) Die Beirätekonzferenz ist beschlussfähig, wenn zu ihrer Sitzung fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beirätekonzferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Ist eine ordentliche Beratung von Sachverhalten in der Beirätekonzferenz aus zeitlichen oder anderen organisatorischen Gründen nicht möglich, kann auf Entscheidung des Sprechergremiums ein Beschluss im Umlaufverfahren eingeleitet werden, wenn eine Entscheidung über den zu beratenden Gegenstand dringend erforderlich ist. Dabei wird der zu entscheidende Sachverhalt unter Angabe einer angemessenen Rückmeldefrist per E-Mail oder in schriftlicher Form an die Mitglieder der Beirätekonzferenz übermittelt.

Eine Entscheidung in der Sache kommt zustande, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Beirätekonzferenz innerhalb der Rückmeldefrist an der Abstimmung beteiligt haben. Die Abgabe des Votums erfolgt per E-Mail oder in schriftlicher Form gegenüber der Senatskanzlei. Die Senatskanzlei informiert anschließend über das Zustandekommen des Beschlusses.

Ein Umlaufverfahren wird nicht durchgeführt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Beirätekonzferenz dem Verfahren unverzüglich widerspricht.

Der Beschluss im Umlaufverfahren ist auf der nächstfolgenden öffentlichen Sitzung der Beirätekonzferenz zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Beirätekonzferenz kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Anträge an die Stadtbürgerschaft richten.

Beschlossen am 22. Mai 2024